

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Landeslehrerprüfungsamt  
Außenstelle beim Regierungspräsidium

# Vorbereitungsdienst

Die den Vorbereitungsdienst abschließende  
Staatsprüfung nach Sekundarstufe I PO

## Prüfungsvorsitz

**Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung**



Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Landeslehrerprüfungsamt  
Außenstelle beim Regierungspräsidium

# Einführung

# Durchführung

# Bewertung

**Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung**



Baden-Württemberg

## Rahmenbedingungen

- Genese (Zeitplan, Rahmenbedingungen, Anhörung)
- Bachelor- / Master-Studiengang –  
erste Absolventen im VD ab 1. Februar 2021
- Weiterentwicklung der Lehrerbildung
- Regionale Schulentwicklung
- Gemeinschaftsschule

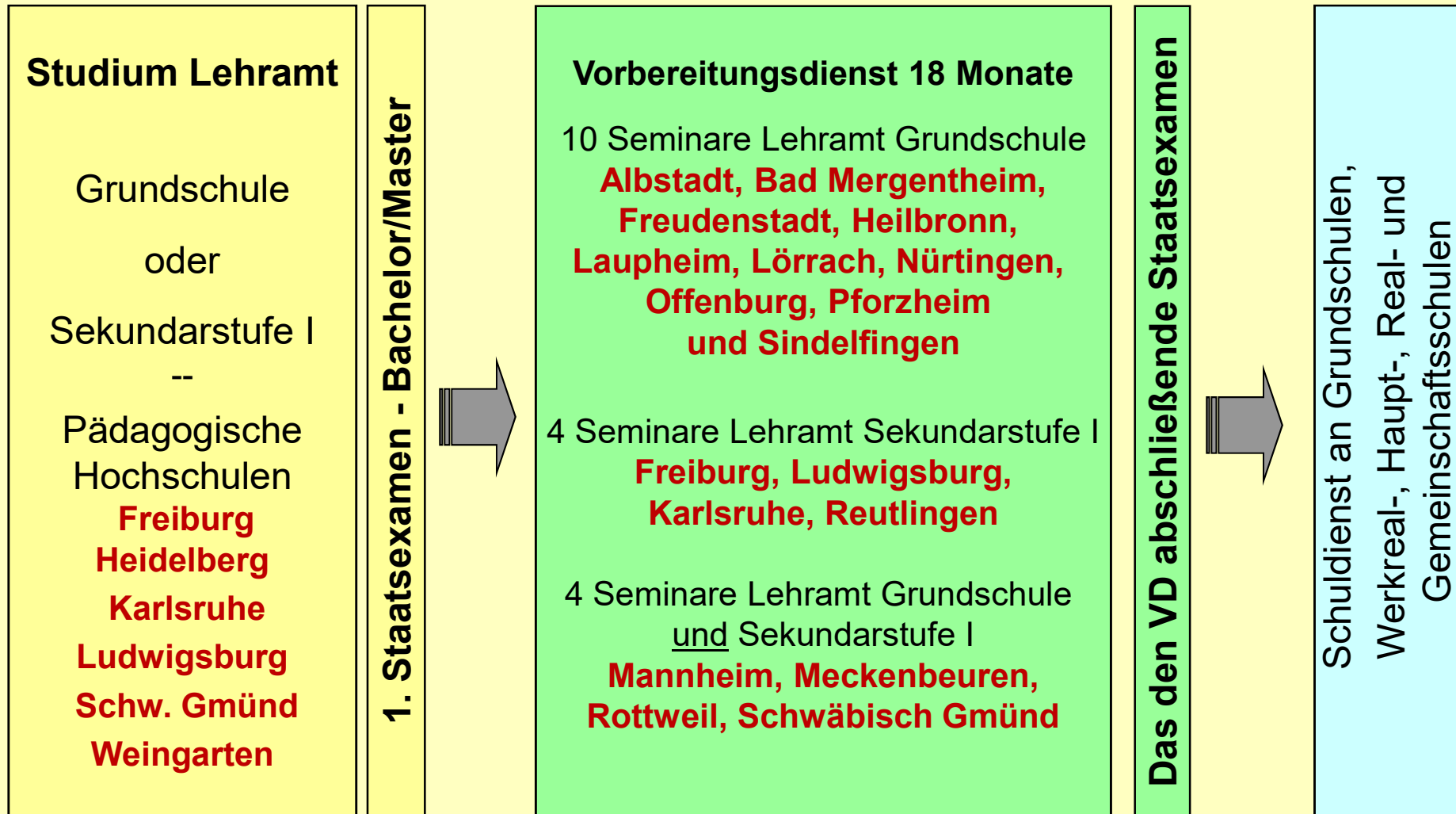


## Rahmenbedingungen

- Bachelor- / Master-Studiengang - erste Absolventen im VD ab 1. Februar 2021
- Flexibilität bei der Umstellung auf Bachelor/Master
- Ausbildung am Seminar – neue Ausbildungsbereiche
- Ausbildung an der Schule – GMS, RS, ...



# 1. Von der Hochschule an ein Seminar



# Änderungen im Vorbereitungsdienst

- Ausbildungsgespräche  
Mitwirkung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Hausarbeit  
zu einem pädagogischen Handlungsfeld
- Beurteilung der Unterrichtspraxis
- Mitwirkungspflichten und Entscheidungsrechte der  
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter



# Änderungen im Vorbereitungsdienst

- Staatsexamen besteht aus:  
Langzeitbeurteilung sowie mündlichen,  
schriftlichen und fachpraktischen Prüfungsteilen
- Trennung von Ausbildung/Beratung und Prüfung
- Bewährtes bewahren, Abbildung eines breiten  
Spektrums schulischer Arbeitsfelder



## Die Sekundarstufe I – die Vorsitzenden bei den Prüfungen

### § 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen bestellt werden sowie andere Personen, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

### § 31 Übergangsbestimmungen

- (2) § 15 Absatz 1 und 2 findet bereits ab 1. Februar 2015 Anwendung.





## Die Sekundarstufe I

- Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden
- Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung
- Beurteilung und Bewertung / Bekanntgabe der Note(n)
- Besonderheiten der Beurteilungssituation
- Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung



## Die Sekundarstufe I

### Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden

#### § 15

#### Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.



## Die Sekundarstufe I

### Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Versand des Ansetzungsblattes durch das LLPA
  - Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der Ausbildungsschule erwünscht
  - Ankündigungsfristen beachten
  
  - Ankommen (ca. 45 Min. vor Unterrichtsbeginn)
  - Schulleitung über die Anwesenheit informieren
  - Klärung: Schriftlicher Entwurf (3 bzw. 4-fach) oder mündlicher Vortrag mit Planungsskizze (3 bzw. 4-fach)
- 



## Die Sekundarstufe I

**Vor**, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- prüfen: Anzahl und Vollständigkeit der Entwürfe oder der Planungsskizze  
Eigenständigkeitserklärung der /des LA  
Klassenbuch (-auszug)  
Stoffplan über den gesamten Prüfungszeitraum  
Übereinstimmung von Stoffplan, Klassenbuch und Entwurf
  - Absprachen mit dem Prüfer/der Prüferin zu  
Protokollführung, Tagesplanung, ...
  - Handy abschalten
  - falls LA vorher krank war bzw. nicht gesund erscheint:  
Vermerk auf dem Protokoll (Besondere Vorkommnisse):  
z.B. LA fühlt sich auf Nachfrage prüfungsfähig
- 



## Die Sekundarstufe I

### Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Pünktlichkeit - falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse):

Beispiel: verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen

- Verschiebung auf eine andere U-Stunde oder einen anderen U-Tag

Beispiel: Sie stehen im Stau - der Unterricht muss verschoben werden, dann schreiben Sie bitte ins Protokoll :

Die UPP wird auf die \_\_\_ Stunde verschoben. Die/ Der LA ist damit einverstanden und wurde auch auf die Möglichkeit, die UPP auf den nächsten bzw. übernächsten Tag zu verschieben, hingewiesen.

Lassen Sie dann den Eintrag auf dem Protokoll von der/dem LA unterschreiben.

---



## Die Sekundarstufe I



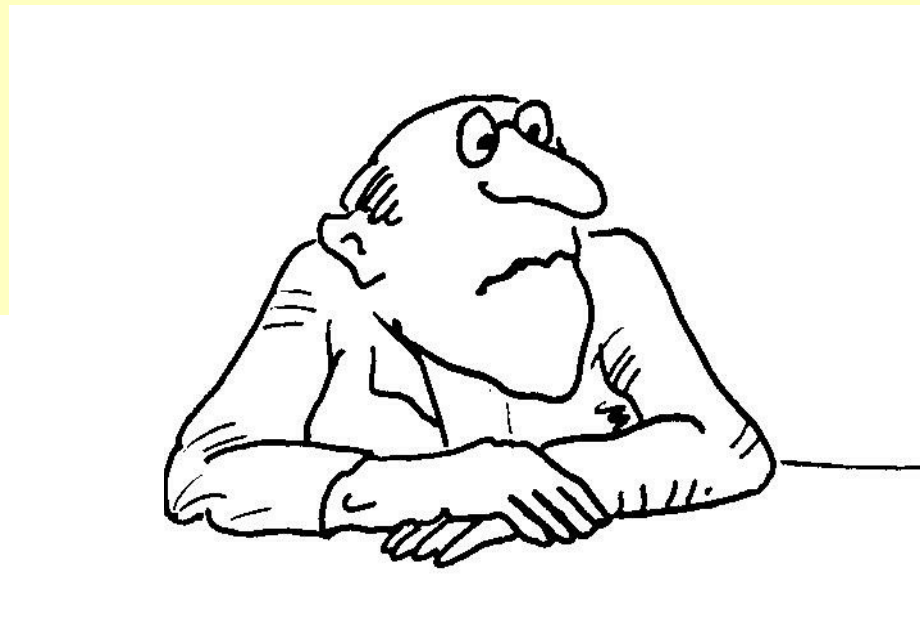
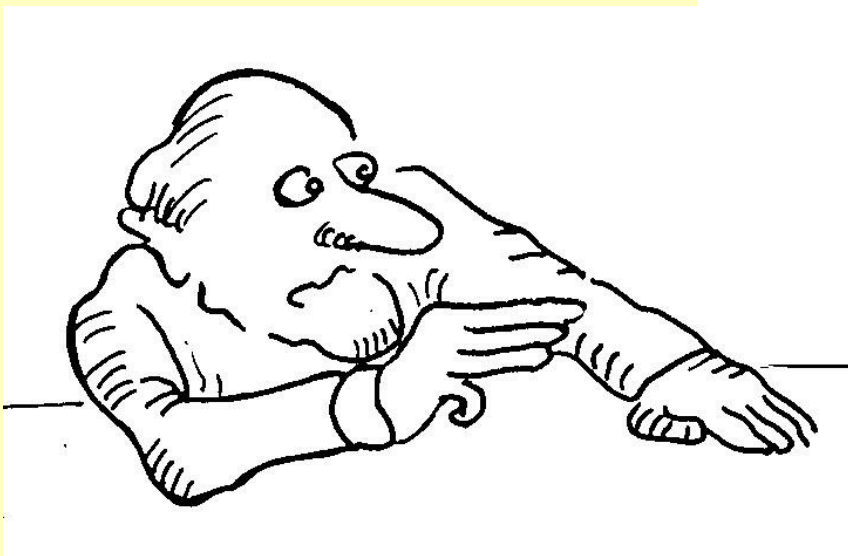
## Die Sekundarstufe I

Vor, **während** und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Pünktlichkeit - falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse): z.B. verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen
- Begrüßung der Schülerinnen und Schüler
- Gespräche in der Kommission vermeiden
- Umhergehen im Unterrichtsraum auf unterrichtsrelevante Informationen begrenzen, Schüler nicht vom Unterrichtsgeschehen ablenken
- Beginn und Ende des Unterrichts dokumentieren
- Verabschiedung von den Schülerinnen und Schülern
- Hinweis auf eine mögliche Stellungnahme



## Die Sekundarstufe I





## Die Sekundarstufe I

Vor, während und **nach** der unterrichtspraktischen Prüfung

Stellungnahme der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ... Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt.

Stellung nehmen heißt, ohne Rückfragen der Prüfungskommission, auf der Grundlage der eigenen Unterrichtsplanung, die durchgeführte Unterrichtsstunde in angemessener Zeit reflektieren



## Die Sekundarstufe I

- Beurteilung und Bewertung I

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ...Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Wichtig: Festlegung der Note und Formulierung der tragenden Gründe direkt nach der unterrichtspraktischen Prüfung  
Kontrolle der Vollständigkeit des Protokolls  
Bekanntgabe der Note und der tragenden Gründe erst nach dem Kolloquium



## Die Sekundarstufe I

### Beurteilung und Bewertung II

#### Die tragenden Gründe der Bewertung

- tragende Gründe müssen aussagekräftig und knapp formuliert sein,
- dürfen **keine**  
Allgemeinsätze (...falsche Unterrichtsmethode...),  
apodiktischen Aussagen (...falscher fachdidaktischer Ansatz...)  
oder undifferenzierte Behauptungen (...keine fachlichen  
Grundlagen...) enthalten,
- erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Bekanntgabe keine Diskussion, aber Offenheit für sachliche Einwände, tragende Gründe sind immer auf dem Protokoll zu vermerken.

---



## Die Sekundarstufe I

**Vor**, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Das fachdidaktische Kolloquium findet im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung statt, bei der die Überlegungen zur Unterrichtsplanung **mündlich** vorgetragen wurden.

Etikette, Besprechungszimmer, Formalia (Protokoll etc.)

Absprachen mit Prüferin/Prüfer auf der Grundlage von § 22

Dialog unter Fachleuten, Initiative der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten wird erwartet.



## Die Sekundarstufe I

### **Vor**, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

- (1) Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 30 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Fachdidaktisches Kolloquium

Absprache mit Prüfer zu Themen, Protokollführung, ...

---



## Die Sekundarstufe I

Vor, **während** und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

- Angenehmer Gesprächston
- Zurückhaltendes Gesprächsverhalten  
Dialog unter Fachleuten: Initiative der Prüfungskandidatin /  
des Prüfungskandidaten wird erwartet
- Aktives Zuhören ohne Wertungsgesten
- Eindeutig formulierte Fragen oder Impulse
- Neutralität bei Provokationen und kritischen Äußerungen
- Keine Schwerpunktthemen



## Die Sekundarstufe I

Vor, während und **nach** dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.

Bei Bekanntgabe keine Diskussion, Offenheit für sachliche Einwände, tragende Gründe sind auf dem Protokoll zu vermerken.



## Die Sekundarstufe I

Vor, während und **nach** dem fachdidaktischen Kolloquium

- Das Protokoll ist eine „Urkunde“, d. h. formale Fehler beim Ausfüllen, wie „Stundenverlauf wie Entwurf“  
kein Kreuz bei „Bekanntgabe der Note“ ...  
führen bei Widersprüchen zu verwaltungsgerichtlichen Irritationen.
- Verabschiedung (auch von der Schulleitung) - Amtsverschwiegenheit
- Absprache - weitere Prüfung an einer anderen Schule, Versand der Protokolle (mit Entwurf bzw. Planungsskizze), ggf. kurze gemeinsame Rückschau auf das Prüfungsgeschehen mit der Prüferin oder dem Prüfer





# Die Sekundarstufe I

## § 24 Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Hausarbeit (§ 19) dreifach,
4. das pädagogische Kolloquium (§ 20) dreifach,
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils fünffach,
6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils dreifach.



# Die Sekundarstufe I

## Zum Schluss

Versand der Prüfungsprotokolle an die Außenstelle des  
Landeslehrerprüfungsamtes

Adresse

Telefon / FAX

Abrechnung der Reisekosten über DRIVE-BW

Prüfungsvergütung (im Sammellauf ohne Antrag)

Internet [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)

---

